

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Trennung von Netz und Betrieb:
EU-Kommission erringt Teil-
erfolg gegen die DB AG

Mit Urteil vom 28.06.2017
(C-482/14) hat der EuGH ent-
schieden, dass die Deutsche Bahn
AG den Vorgaben der Richtlinie
2012/34/EU zur Schaffung ei-
nes einheitlichen europäischen

Eisenbahnraums an die getrennte
Buchführung von Netz
und Betrieb nicht ausreichend nachkommt. Die Rechnungs-
führung des Unternehmens trenne nicht in transparenter
Weise zwischen den beiden Geschäftsbereichen. Die Art der
Rechnungsführung lasse nicht erkennen, ob und inwieweit
öffentliche Gelder für den Betrieb der Infrastruktur auf Ver-
kehrsleistungen übertragen werden. Einen Verstoß gegen die
Anforderungen an die Trennungsrechnung nach dem Anhang
der Verordnung 1370/2007 konnte der EuGH dagegen nicht
feststellen. Die Verordnung verpflichte Verkehrsunterneh-
men nicht, Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche
Verkehrsleistungen in ihrem Jahresabschluss nach Verträgen
getrennt auszuweisen. Vielmehr reiche eine buchhalterische
Trennung zwischen den Geschäftsbereichen als solchen aus.

Bundesrat verabschiedet Wettbewerbsregistergesetz

Am 07.07.2017 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Einfüh-
rung eines Wettbewerbsregisters zugestimmt. Das Gesetz wird
mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft
treten. Melde- und Abfragepflichten öffentlicher Auftraggeber
entstehen jedoch erst, wenn die technischen Voraussetzungen
für das Register geschaffen sind. Das Wettbewerbsregister
wird es Auftraggebern ermöglichen, durch eine einzige
elektronische Abfrage zu prüfen, ob ein Unternehmen gegen
relevante Straf- oder Bußgeldvorschriften verstoßen hat. Das
Register wird Auskunft über rechtskräftige Verurteilungen,
Strafbefehle oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen
gegen die Delikte geben, die gemäß § 123 GWB zwingend zum
Ausschluss eines Bieters führen (u.a.: Bestechung, Geldwä-
sche, Vorenthalten von Sozialabgaben, Steuerhinterziehung).



Dr. Ute Jasper

Dr. Laurence Westen

Rebecca Dreps

HEUKING KUHN LUER WOJTEK
Düsseldorf

Auch Verstöße gegen die fakultati-
ven Ausschlussgründe nach § 124
GWB, wie z.B. Kartellrechtsver-
stöße, werden in das Wettbewerbs-
register eingetragen werden. Ab
einem Auftragswert von € 30.000
werden öffentliche Auftraggeber
und Konzessionsgeber verpflichtet
sein, vor Zuschlag eine Abfrage im

Wettbe-
werbsregister vorzunehmen. Sektorenauftraggeber
werden nur bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte
eine Abfrage durchführen müssen.

**Generalanwalt: Uber unterliegt nationaler
Verkehrsregulierung**

In einem Klageverfahren einer Taxivereinigung der Stadt
Barcelona (C-434/15) muss der EuGH entscheiden, ob die
elektronische Plattform Uber eine Vermittlungsdienstleistung
anbietet oder aber selbst Anbieter von Beförderungsleistun-
gen ist und damit den nationalen Regulierungsvorschriften
für den Verkehrssektor unterliegt. In diesem Fall wäre Uber
verpflichtet, die nach nationalem Recht erforderlichen
Lizenzen und Genehmigungen für Beförderungsunternehmen
zu erwerben.

Nach Auffassung des EuGH-Generalanwalts Szpunar ist
Uber als Beförderungsunternehmen einzustufen. Er empfiehlt
der Klage stattzugeben. Die Beförderungsleistung stelle die
eigentliche Hauptleistung der Plattform dar, die dem Dienst
seinen wirtschaftlichen Sinn verleihe. Dahinter trete die
Vermittlungstätigkeit zurück. Uber kontrolliere alle wirtschaft-
lich relevanten Faktoren der angebotenen Dienstleistung.
Das Unternehmen lege die Bedingung für den Zugang der
Fahrer zu der Tätigkeit und für deren Ausübung fest. Uber
kontrolliere zudem die Qualität der Fahrer und lege defacto
den Preis für die erbrachten Dienste fest. Das Unternehmen
stelle auch keine Mitfahrzentrale dar. Der Zielort werde von
den Fahrgästen und nicht vom Fahrer bestimmt. Der EuGH ist
an die Empfehlung des Generalstaatsanwalts nicht gebunden,
folgt ihnen aber oft.